Verordnung über die Anlagenbenutzung durch Dritte (ABV)

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 244 vom 4. Mai 2016)1

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 46 lit. e der Stadtverfassung vom 23. September 2001²

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benutzung durch Dritte und die entsprechende Erhebung von Gebühren der

- a Schul- und Sportanlagen,
- b städtischen Badebetriebe,
- c städtischen Eissportbetriebe,
- d ...³
- e weiterer in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport liegenden Räumlichkeiten.

Art. 2

Bewilligung, Nutzungsvereinbarung

- ¹ Die Benutzungen durch Dritte bedingen eine Bewilligung oder eine Nutzungsvereinbarung.
- ² Absatz 1 gilt nicht hinsichtlich individueller Eintritte und des Materialverleihs in Bade- und Eissportbetrieben.
- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlagen.
- ⁴ Im öffentlichen Interesse können Organisationen und Einzelpersonen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- Das Einholen weiterer, zur Durchführung von Anlässen nötiger Bewilligungen ist Sache der Veranstalter.

Art. 3

Gesuch

- Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt.
- ² Die Gesuche müssen mindestens Angaben enthalten
- a zum Zweck,
- b zur Dauer,
- c zum Wochentag und der Tageszeit der gewünschten Benutzung

¹ Mit Revisionen vom 4.7.2018 (GRB Nr. 416, in Kraft seit 1.7.2018), 18.3.2020 (GRB Nr. 228, in Kraft seit 1.4.2020) sowie 9.12.2020 (GRB Nr. 971, in Kraft seit 1.1.2021)

² SSG 101.1

³ Aufgehoben am 9.12.2020

sowie

d zur Ansprechperson und Rechnungsadresse.

³ Sie müssen frühzeitig beim Amt für Bildung und Sport eingereicht werden.

Art. 4

Zuständigkeit

- Das Amt für Bildung und Sport ist zuständig für
- a die Erteilung und den Widerruf von Bewilligungen an die Benutzerinnen und Benutzer und
- b die Rechnungsstellung der entsprechenden Gebühren.
- ² Es kann im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtliegenschaften Nutzungsvereinbarungen abschliessen und in Form von Richtlinien weitere Nutzungsbestimmungen erlassen.

Art. 5

Mehrwertsteuer

Zusätzlich zu den im Anhang aufgeführten Gebühren ist allenfalls die Mehrwertsteuer gemäss dem jeweils geltenden gesetzlichen Ansatz geschuldet.

Art. 6

Fälligkeit

Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen, soweit nicht Vorauszahlung vereinbart wurde.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Schul- und Sportanlagen

Art. 7

Grundsätze

- ¹ Sämtliche Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie der Schule.
- ² Zu den Schul- und Sportanlagen gehören¹
- a Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen und Sportplätze bei Schulanlagen:
- b Räumlichkeiten in Schulhäusern wie Aulen, Singsäle und Spezialräume
- c Schulküchen
- d Stadion Lachen sowie
- e Kunst- und Naturrasenspielfelder.

Art. 7a2

Nutzungspriorität

- ¹ Ausserhalb der Unterrichtszeiten werden Bewilligungen nach folgender Priorität erteilt
- a Volksschule, Organe der Stadt Thun (Stadtverwaltung, städtische

¹ Fassung vom 18.3.2020

² Eingefügt am 4.7.2018

Kommissionen und Arbeitsgruppen)

- b freiwilliger Schulsport
- c Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche
- d andere Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun)
- e Institutionen und weitere Organisationen der Stadt Thun
- f kantonale und private Schulen in Thun
- g Einzelpersonen mit Wohnsitz in der Stadt Thun
- h Sportverbände und J+S zu Kurszwecken
- i übrige Nutzungen.
- ² Innerhalb der einzelnen Prioritäten werden die Gesuche in Reihenfolge ihres Eingangs beurteilt.

Art. 8

Öffnungszeiten

- ¹ Das Amt für Bildung und Sport legt im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtliegenschaften die Öffnungszeiten der Schul- und Sportanlagen fest.
- ² Die Schul- und Sportanlagen sind während der Schulferien geschlossen. Davon ausgenommen sind gemäss den individuellen Nutzungsbestimmungen
- a die Dreifachsporthallen,
- b die Mehrzweckhallen und
- c einzelne Turnhallen.

Art. 9

Umfang der Bewilligungen

- ¹ Die Bewilligung berechtigt zur Benutzung der Hallen, Räume und Plätze inklusive Tribünen, Garderoben, Duschen, Beleuchtung und Heizung.
- ² Eine Dauerbewilligung berechtigt zur regelmässigen Benutzung der Anlagen während der angegebenen Zeit.
- ³ Die Dauerbewilligung gilt unbefristet und kann von den Nutzenden jeweils auf Ende des Monats gekündigt werden.¹

Art. 10

Ferien und andere Belegungen

- Die Dauerbewilligung begründet keinen Anspruch auf Benutzung der betreffenden Anlagenteile während der Ferien und anderer von der Schule als notwendig erachteten Belegungen.
- ² Für die Nutzer und Nutzerinnen entsteht dadurch kein Kompensationsanspruch.

Art. 11²

Gebühren

¹ Für die Benutzung von Schul- und Sportanlagen werden Gebühren gemäss Anhang 1 erhoben.

¹ Eingefügt am 18.3.2020

² Fassung vom 18.3.2020

² Die Gebühren werden anteilsmässig auf 15 Minuten genau, bei Dauerbewilligungen auf den Monat genau, in Rechnung gestellt.

- ³ Das Amt für Bildung und Sport kann einmalig oder befristet auf die Erhebung einer Gebühr verzichten oder diese reduzieren, insbesondere wenn deren Zahlung eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- ⁴ Ab einer Nutzungsdauer von acht Stunden wird der achtfache Stundentarif als Tagespauschale verrechnet. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Anhang.
- ⁵ Für die Benutzung der Schul- und Sportanlagen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25 Prozent auf dem Totalbetrag erhoben.

Art. 12

Widerruf

Die Bewilligung zur schulfremden Benutzung der Anlagenteile kann widerrufen werden, wenn

- a es die Interessen der Schule verlangen,
- b das Amt für Bildung und Sport zu Optimierungszwecken der Belegungen Änderungen vornehmen muss,
- c eine andauernd ungenügende Nutzung festgestellt wird, oder
- d die Nutzenden die vorliegenden Bestimmungen, weitere Benutzungsvorschriften oder übergeordnetes Recht verletzen.

Art. 13

Pflichten der Nutzenden

- ¹ Die Nutzenden haben dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- ² Sie haben auf Reinlichkeit zu achten, das Amt für Bildung und Sport kann sie zum Ersatz zusätzlicher Reinigungskosten verpflichten.
- ³ Sie haben den Weisungen von Hauswartschaft, Schulleitung und anderem zuständigen Personal Folge zu leisten.

Art. 14

Freie Benutzung

- ¹ Die frei zugänglichen Aussenbereiche der Schul- und Sportanlagen stehen der Öffentlichkeit im Rahmen der richterlichen Verbote täglich unentgeltlich bis längstens 22.00 Uhr zur Benutzung frei.
- ² Vorbehalten bleibt die Benutzung durch die Schule oder durch Dritte mit Bewilligung.

2.2 Badebetriebe

Art. 15

Gebühren

Für den Eintritt in die städtischen Badebetriebe und die Benutzung von deren Einrichtungen werden Gebühren gemäss Anhang 2 erhoben.

Art. 161

Geltungsbereich der Jahresabonnemente

- Sämtliche Jahresabonnemente für das Strandbad Thun gelten auch für das Flussbad Schwäbis.
- ² Die Jahresabonnemente sind ab Kaufdatum bis zum Vortag im Folgejahr gültig.

Art. 17²

Ermässigung für Familien

- ¹ Wenn innerhalb der gleichen Familie (Vater, Mutter, Kinder, Stiefund Pflegekinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr) mindestens für einen Elternteil sowie ein Kind ein Jahresabonnement gelöst wird, wird auf die Abonnemente eine Ermässigung gewährt.¹
- ² Die Abonnemente müssen gleichzeitig an der Strandbadkasse gelöst werden.

Art. 18²

Gratiseintritt

Die Gratiseintritte sind im Anhang 2 geregelt.

Art. 191

Gegenseitige Vergünstigung in den Bädern der Region

- ¹ Inhabern und Inhaberinnen eines Saisonabonnements eines im Bäderverbund Thunersee angeschlossenen Hallen- oder Freibades wird bei Vorweisung des Abonnements eine Ermässigung von 50 Prozent auf dem jeweiligen Einzeleintrittspreis gewährt.
- ² Die Ermässigung, die Inhabern und Inhaberinnen eines Jahresabonnements der Badebetriebe Thun auf den Eintrittspreisen der dem Bäderverbund Thunersee angeschlossenen Hallen- oder Freibäder gewährt wird, richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Bades.

2.3 Eissportbetriebe

Art. 20

Gebühren

- ¹ Für den Eintritt in die städtischen Eissportbetriebe und die Benutzung deren Anlagen und Einrichtungen sowie für die Vermietung von Material werden Gebühren gemäss Anhang 3 erhoben.
- ² Die Gebühren werden anteilsmässig auf die Minute genau in Rechnung gestellt.

Art. 20a³

Geltungsbereich der Jahresabonnemente Die Jahresabonnemente sind ab Kaufdatum bis zum Vortag im Folgejahr gültig.

¹ Fassung vom 9.12.2020

² Fassung vom 18.3.2020

³ Eingefügt am 9.12.2020

Art. 211

Ermässigung für Familien

¹ Wenn innerhalb der gleichen Familie (Vater, Mutter, Kinder, Stiefund Pflegekinder bis zum vollendeten 15. Altersjahr) mindestens für einen Elternteil sowie ein Kind ein Jahresabonnement gelöst wird, wird auf die Abonnemente eine Ermässigung gewährt.²

² Die Abonnemente müssen gleichzeitig an der Kunsteisbahnkasse gelöst werden.

Art. 221

Gratiseintritt

Die Gratiseintritte sind im Anhang 3 geregelt.

Art. 23

Nutzungseinschränkungen

- Das Amt für Bildung und Sport kann die Benutzung einer Eissportanlage aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise einschränken.
- ² Ebenso kann es die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzen.
- ³ Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittsgeldes besteht nicht.

2.4 ...3

Art. 24 bis 273

2.5 Weitere Räumlichkeiten

Art. 28

Gebühren 1. Grundsatz

Für die Benutzung von weiteren Räumlichkeiten, die in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport liegen, werden Gebühren gemäss Anhang 5 erhoben.

Art. 29

2. Verzicht

- ¹ Betreffend die Räumlichkeiten des Kompetenzzentrums für Integration kann das Amt für Bildung und Sport auf die Erhebung einer Gebühr verzichten bei
- a einer Benutzung von weniger als einer Stunde,
- b Benutzungen zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Integrationsleitbildes und
- c bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von regelmässigen Besucherinnen und Besuchern.

¹ Fassung vom 18.3.2020

² Fassung vom 9.12.2020

³ Aufgehoben am 9.12.2020

² Betreffend die Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendarbeit kann das Amt für Bildung und Sport auf die Erhebung einer Gebühr verzichten bei *a* einer Benutzung von weniger als einer Stunde,

- b bei nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von regelmässigen Besucherinnen und Besuchern und
- c nicht kommerziellen Angeboten und Anlässen von Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen für die Bevölkerung im Quartier.

Art. 30

Mädchentreff

Die Räumlichkeiten Mädchentreff Aarequai 70 und Mädchentreff Robi stehen grundsätzlich nur Mädchen und Frauen zur Verfügung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 31

Übergangsbestimmung

Für Dauerbewilligungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, gilt das neue Recht.

Art. 32

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 22. November 2013 über die Anlagebenutzung durch Dritte (ABV) aufgehoben.

Art. 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2016 in Kraft.

Thun, 4. Mai 2016 Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: Lanz

Der Stadtschreiber: Huwyler Müller

Anhang 1

Gebühren für Schul- und Sportanlagen

Tarif 01: Kostenlos für:

- Behindertenorganisationen und -verbände
- Thuner Stadtverwaltung, städtische Kommissionen und Arbeitsgruppen, öffentliche Kindergärten, Volksschule, heimatliche Sprach- und Kulturkurse (HSK)
- nicht-kommerzielle Angebote von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* an Werktagen bis 20 Uhr
- nicht-kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* mit Wohnsitz in der Stadt Thun an Werktagen bis 20 Uhr.
- Tarif 1²: An Werktagen nach 20 Uhr, am Wochenende und während den Schulferien ganztags für nicht-kommerzielle Angebote:
 - von Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun) für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr*
 - für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr* mit Wohnsitz in der Stadt Thun.

Tarif 21: Nicht-kommerzielle Angebote von:

- Institutionen und weiteren Organisationen der Stadt Thun, Thuner Vereinen (Sitz gemäss Statuten in Thun), Privatpersonen mit Wohnsitz in Thun
- privaten und kantonalen Schulen in Thun, auswärtigen Schulen:
- Sportverbänden und J+S zur Ausbildung von Leitungspersonen.

Tarif 3: Übrige Nutzungen

* Der Anteil von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr an der Gesamtzahl der Teilnehmenden muss mindestens 50 Prozent betragen (Tarif 0 oder 1), andernfalls gilt der Erwachsenentarif 2.

1. Turn-, Sport- und Mehrweckhallen und Sportplätze²

Anlage	Einheit (bei Dauer-	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3
	bewilligungen 60 Min.)	in Fr.	in Fr.	in Fr.
Dreifachsporthalle 3/3	Jahr	450	900	1800
(inkl. MUR-Halle und Mehrzweckhallen	Sommer	165	330	660
Armee)	Winter	285	570	1140
	60 Minuten	20	40	80
Dreifachsporthalle 2/3	Jahr	300	600	1200
	Sommer	105	210	420
	Winter	195	390	780
	60 Minuten	15	30	60
Dreifachsporthalle 1/3	Jahr	150	300	600
	Sommer	55	110	220
	Winter	95	190	380
	60 Minuten	10	20	40

¹ Fassung vom 4.7.2018

² Fassung vom 18.3.2020

-

Einfachturnhalle, Bärensaal,	Jahr	120	240	480
Mehrzweckhallen Allmendingen und	Sommer	45	90	180
Goldiwil für sportliche Zwecke	Winter	75	150	300
	60 Minuten	7.50	15	30
Lachenhalle Gymnastikraum, Dojo,	Jahr	110	220	440
Schwingkeller ¹	Sommer	45	90	180
Scriwingkeller	Winter	65	130	260
	60 Minuten	10	20	40
Lachenhalle Druckluftwaffenanlage	Jahr (Mo – Fr von 17.00 –	10.	4100	8200
Lacriciniane Diacidatwanenamage	21.45 Uhr)			
	60 Minuten	10	20	40
Lachenhalle VIP-Lounge	Jahr		2000	
	Anlass und Tag		200	
Lachenhalle Buvette	Jahr		800	
Gotthelfhalle Buvette	Anlass und Tag		80	
Kraftraum Lachenhalle	Saison und Person		10	
Progymatte Lehrschwimmbecken	Jahr	250	500	1000
	Sommer	100	200	400
	Winter	150	300	600
	60 Minuten	17.50	35	70
Hartplätze inkl. Leichtathletikanlagen	Jahr	100	200	400
bei Schulanlagen	Sommer	65	130	260
•	Winter	35	70	140
	60 Minuten	10	20	40
Beachvolleyballfeld Buchholz	Sommer	55	110	220
•	60 Minuten	7.50	15	30
Garderoben inkl. Duschen ohne weitere Anlagenteile	Pro Benützung	22.50	45	90
Mehrzweckhalle Allmendingen und Goldiwil für nicht-sportliche Zwecke:	Mindestgebühr für 3 Stunden	67.50	135	170
Bühne, Foyer, Garderoben	Jede weitere Stunde	22.50	45	90
·	Tagespauschale ohne zeitliche Begrenzung	300	600	1200
	Probe; bei Bühnen- und Saalproben	22.50	45	90
	Einrichten (Vereine aus Allmendingen / Goldiwil bis 5 Stunden gratis)	15	30	60
	Zusätzliche Hauswartstunden für Bühnendienst / Stunde	60	60	60
	Anlässe; zusätzlich pro Anlass für Küchen- bzw. Officebelegung	250	250	250
	Empfänge der Dorfvereine nach kt. und eidg. Festen		Gratis	

-

¹ Fassung vom 9.12.2020

2. Räumlichkeiten in Schulhäusern wie Aulen, Singsäle und Spezialräume¹

Anlage	Einheit (bei Dauerbewilligungen 60 Min.)	Tarif 1 in Fr.	Tarif 2 in Fr.	Tarif 3 in Fr.
Aulen, Singsäle, Spezialräume	Jahr	110	220	440
	Sommer	50	100	200
	Winter	60	120	240
	60 Minuten	10	20	40

3. Schulküchen¹

a) Schulküche	Raumbenutzung pauschal	Fr. 80
	Geschirrbenutzung pauschal	Fr. 40

b) Insbesondere folgende gemeinnützige Institutionen erhalten auf die Raumpauschale eine Ermässigung um 50 Prozent: Volkshochschule Region Thun, Verein Thuner Ferienpass, Vereinigung pensionierte Lehrpersonen, Beratungs- und Rehabilitationsstelle für Sehbehinderte und Blinde, Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein Sektion Thun, Thuner Schulhauswarte, Schweizer Arbeiterhilfswerk Thun, Pro Senectute Oberland-West.

4. Stadion Lachen und Kunst- und Naturrasenspielfelder¹

a) Anlagenteil	Einheit (bei Dauer-	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3
	bewilligungen 60 Min.)	in Fr.	in Fr.	in Fr.
Ganzes Stadion inkl. Garderobe,	Jahr	800	1600	3200
Tribüne, Lautsprecheranlage und	Sommer	565	1130	2260
Beleuchtung niedrigste Stufe	Winter (ohne Hauptfeld 1)	235	470	940
	Pro Tag	300	600	1200
	60 Minuten	50	100	200
Nur Laufbahnen inkl. Garderobe,	Jahr	450	900	1800
Tribüne, Lautsprecheranlage und	Sommer	285	570	1140
Beleuchtung niedrigste Stufe	Winter	165	330	660
	Pro Tag	150	300	600
	60 Minuten	25	50	100
Nur Hauptfeld 1 im Stadion Lachen,	Sommer	335	670	1340
inkl. Garderobe, Tribüne, Lautsprech-	Pro Tag	180	360	720
eranlage und Beleuchtung niedrigste Stufe	60 Minuten	30	60	120
Verstärkte Platzbeleuchtung Leichtathletikanlagen und	Stufe 1 (TV-tauglich) pro Abend	300	300	300
Rasenspielfelder	Stufe 2 (bis zweithöchste Liga) pro Abend	200	200	200
Ganzes Kunstrasenspielfeld ²	Jahr	500	1000	2000
Canzo Hanos aconopionos	Sommer	260	520	1040
	Winter	240	480	960
	Pro Tag	150	300	600
	60 Minuten	25	50	100
Halbes Kunstrasenspielfeld ²	Jahr	250	500	1000
	Sommer	130	260	520
	Winter	120	240	480
	Pro Tag	75	150	300
	60 Minuten	15	30	60
Ganzes Naturrasenspielfeld	Sommer	260	520	1040
	Pro Tag	150	300	600
	60 Minuten	25	50	100

¹ Fassung vom 18.3.2020

-

c) Die Pauschale für die Geschirrbenutzung wird in jedem Fall ganz erhoben.

² Fassung vom 9.12.2020

Halbes Naturrasenspielfeld	Sommer	130	260	520
	Pro Tag	75	150	300
	60 Minuten	15.50	25	50
Rasenplätze Schulanlagen	Sommer	100	200	400
	60 Minuten	15	30	60
Nur Garderobenbenutzung inkl.	Jahr	220	440	880
Dusche	Sommer	100	200	300
	Winter	120	240	480
	pro Benützung	22.50	45	90
Küche Clubhaus	Anlass und Tag		80	
Kraftraum Stadion Lachen	Saison und Person		10	
b) Werbetafeln	pro Jahr		1000	
c) ¹			•	

¹ Aufgehoben am 9.12.2020

Anhang 2

Gebühren für die Badebetriebe

1. Strandbad Thun¹

a) Eintritte	Einzelein- tritt in Fr.	10-er Karte in Fr.	Jahres- karte in Fr. ²
Erwachsene	7	60	90
Lehrlinge / Studierende, Senioren ab 65 Jahren	5	42	60
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	3	25	35
Kinder bis 5.99 Jahren		Gratis	

b) ½ Eintritte Bäderverbund* / Kulturlegi / Blaue Karte / Einzelein-	Einzelein-	10-er Karte	Jahres-
tritt mit Gästekarte	tritt in Fr.	in Fr.	karte in Fr.
Erwachsene	3.50	30	45
Lehrlinge / Studierende, Senioren ab 65 Jahren	2.50	21	30
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	1.50	12.50	17.50
* Vergünstigung Bäderverbund nur für Einzeleintritt.2			

c) Familientarif, wenn für mind. 1 Elternteil und 1 Kind zusammen gelöst wird	
	karte in Fr.
Erwachsene	80
Lehrlinge / Studierende	50
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	30
Ab dem 4. Kind	Gratis

d) Gruppeneintritte mindestens 10 Personen	Einzelein- tritt in Fr.
Erwachsene	6
Lehrlinge / Studierende, Senioren ab 65 Jahren	4
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	2

e) Gratiseintritt	Einzelein- tritt
Schulen und Tagesschulen von Thun	Gratis
Thuner Ferienpass	Gratis
Invalide mit IV-Ausweis und Begleitpersonen von Schwerstbehinderten	Gratis
Restaurantgäste	Gratis
Pressefreikarten	Gratis
Polizei, Ärzte und Ärztinnen, Sanitätsdienst mit Ausweis ²	Gratis
Lieferantinnen und Lieferanten und Personen im Dienst des Strandbades	Gratis
Teilnehmende und Gäste bei Wasserballmatches	Gratis
Gäste mit Versicherungskarte der Vivao Sympany	Gratis

f) Kabinenvermietung	pro	Fr.
Familienkabinen gross	Saison	280
Familienkabinen klein	Saison	220
Liegestuhlfach, Spielzeugfach	Saison	30
Wertsachenfach	Tag	2.50

g) Materialvermietung	pro	Fr.
Badkleider, Badetuch	Stück und Tag	5
Bälle, Federball, Tischtennis, Boccia	Set und Tag	5

¹ Fassung vom 18.3.2020 ² Fassung vom 9.12.2020

h) Wasservermietung / Anlagenteile	pro	Fr.
50m Becken	Bahn und Stunde	20
	Wöchentlich 1 Stunde pro Bahn und Saison	240
	Ganzes Becken pro Benutzung	400
25m Becken	Bahn und Stunde	20
	Wöchentlich 1 Stunde pro Bahn und Saison	240
	Ganzes Becken pro Benutzung	400
Nichtschwimmerbecken, Sprungturm +	Anlagenteil und Stunde	20
Grube		
	Wöchentlich 1 Stunde pro Anlagenteil und Saison	240
Beachvolleyballfeld und Rasenfeld	Feld und Stunde	20
	Grossfeld und Tag	240
Wellnessraum OG Hauptgebäude	Stunde	20
	Wöchentlich 1 Stunde	200
Materialraum	Jahr	240

2. Flussbad Schwäbis¹

a) Eintritte	Einzelein-	10-er Karte	
	tritt in Fr.	in Fr.	karte in Fr.*
Erwachsene	5	45	90
Lehrlinge / Studierende, Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren	4	36	60
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	2.50	22.50	35
Kinder bis 5.99 Jahren		Gratis	
* Jahreskarten müssen an der Strandbadkasse gelöst werden.2			

b) ½ Eintritte Bäderverbund** / Kulturlegi / Blaue Karte / Einzelein-	Einzelein-	10-er Karte	Jahres-
tritt mit Gästekarte	tritt in Fr.	in Fr.	karte in Fr.*
Erwachsene	2.50	22.50	45
Lehrlinge / Studierende, Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren	2	18	30
Kinder von 6 bis 15.99 Jahren	1.50	12	17.50
* Jahreskarten müssen an der Strandbadkasse gelöst werden.			
** Vergünstigung Bäderverbund nur für Einzeleintritt.2			

c) Einrichtungen	pro	Fr.
Kabinenabonnemente	Saison	99
Wertsachenfach	Tag	2.50
Rasenfeld und weitere Anlageteile	1 Stunde	20

¹ Fassung vom 18.3.2020 ² Fassung vom 9.12.2020

Anhang 3

Gebühren für die Eissportbetriebe

1. Kunsteisbahn

a) Eintritte ¹	Einzelein-	12-er Karte	Jahres-
,	tritt in Fr.	in Fr.	karte in
			Fr. ²
Erwachsene	7	60	140
Kinder ab 6 bis 15.99 Jahren	4	40	70
Lehrlinge / Studierende u. Seniorinnen u. Senioren ab 65 Jahren	5	50	100
Zuschauerinnen und Zuschauer bei allg. Eislauf	1		20
Invalide mit Begleitpersonen, Personen mit Thuner Ferienpass	Gratis		
Schulen und Tagesschulen von Thun	Gratis		
Begleitpersonen von Schulgruppen (Volksschule, Berufsschule,	Gratis		
Wirtschaftsschule und ähnlichen			
Restaurant Besucherinnen und Besucher mittels Jeton	1		
Kollektiveintritte ab 10 Personen			
- Erwachsene	6		
- 10 Kinder (von 6 bis 15.99 Jahren)	3		
- Lehrlinge / Studierende und Seniorinnen und Senioren ab 65	4		
Jahren			

b) Vereinskarte für aktive Vereinsmitglieder der Eissportvereine der Stadt Thun (Vereinsbestätigung der Mitgliedschaft erforderlich), die Vereinskarte ist während der laufenden Saison gültig und berechtigt die Vereinsmitglieder der Eissportvereine ebenfalls zum freien, öffentlichen Eislauf ²	
Aktive Kinder und Jugendliche ab 6 bis 19.99 Jahren	20
Aktive Erwachsene ab 20 Jahren	30
Vorstandsmitglieder, Teamarzt, Trainer, Teamleiter, Sportchef, Masseur, Physio, Betreuer der	10
Eissportvereine	

c) Schlittschuhverleih	Pro Paar in
	Fr.
Erwachsene ab 20 Jahren	8
Jugendliche, Kinder, Schulen, Invalide	6
Schlittschuhe schleifen	8.50

d) Materialvermietungen	Pro 2 Stun-
	den in Fr.
Eishockeystock für Feldspieler (rechts oder links)	2
Eishockey-Puck	1
Laufhilfen für Kinder	Gratis

e) Eisvermietungen	Halleneis- feld pro Stunde in Fr.	Ausseneis- feld pro Stunde in Fr.	Halleneis- feld pro Spiel in Fr.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr im			
Rahmen einer Vereinstätigkeit der Gemeinde Thun	0 . 1	0	0 (*)
Montag bis Freitag, bis 20:00 Uhr	Gratis	Gratis	Gratis
Montag bis Freitag, ab 20:00 Uhr	190	110	540
Samstag und Sonntag ohne Zeitbegrenzung	50	30	140
Thuner Hockey-Vereine der 2. bis 4. Liga (mit Statuten) + Diverse	190	110	550
Auswärtige Hockey-Vereine der 2. bis 4. Liga + Diverse	210	120	600

¹ Fassung vom 18.3.2020 ² Fassung vom 9.12.2020

Thuner Hockey-Vereine bis 1. Liga (mit Statuten)	190	110	640
Auswärtige Hockey-Vereine bis 1. Liga	210	120	800
Eisstock-Vereine	190	110	500
Plausch-Hockeyspiele ohne Eisreinigung und ohne Matchuhr jedoch inkl. Garderoben und Duschenbenützung (Eiszeit 2.5 Stunden)			500
Pro Eisreinigung (1 Eisreinigung wird immer verrechnet)			40
Matchuhr pro Spiel, ohne Bedienungsperson			40
Person zur Matchuhrbedienung			120
Kassierin zur Ausgabe von Matchkarten bei Spielen, Anlässen etc. sowie zusätzliche Dienstleistungen des Eissportpersonals	50		

f) Tagesvermietungen für Events (inkl. Nebenkosten)	Halleneis- feld pro Tag in Fr.	Ausseneis- feld pro Tag in Fr.
Mietgebühr für Event pro Tag im Winter	1800	1200
Mietgebühr für Event pro Tag im Sommer	1700	900

g) Sommerbetrieb für Inline Montag bis Donnerstag, 09:00 – 11:45 / 13:30 – 15:45 Uhr	Einzelein- tritt in Fr.	Halleneis- feld pro Stunde in Fr.	Halleneis- feld pro Spiel in Fr.
Erwachsene	3		
Kinder ab 6 bis 15.99 Jahren	2		
Abendvermietungen an Inlinevereinigungen		125	275
oder Sportvereine (inkl. Garderoben- und Duschenbenützung)			

h) Werbeflächen Kunsteisbahn ¹	Gebühr pro Saison in Fr.
Die Stadt Thun überlässt dem EHC Thun gemäss Nutzungsvereinbarung die	12000
vorgesehenen Flächen zur ausschliesslichen Nutzung.	

i) Plakataushang¹	
Aushänge von kleineren Vereins- oder Hinweisplakaten innerhalb der Anlage	
bewilligt die Betriebsleitung. Eine Gebühr wird nicht erhoben.	

2. Curlinghalle Grabengut

a) Dauerbenutzung Curlinghalle inkl. Restaurant Taverne während Curlingsai-	Gebühren gemäss
son^2	individueller Nutzungs-
	vereinbarung

b) Individuelle Hallenvermietungen (ohne Restaurant und nur ausserhalb Curlingsaison)	
	Halle in Fr.
Tagesvermietung für Veranstaltungen Dritter (inkl. Nebenkosten)	1500
Wochenvermietung an Sportvereine mit Sitz in Thun (inkl. Nebenkosten)	150
Wochenvermietung an auswärtige Sportvereine (inkl. Nebenkosten)	600

c) Materialvermietungen	Stück pro
	Tag in Fr.
Stuhl (ohne Transport und Auf- und Ablad)	1.50
Tisch (ohne Transport und Auf- und Ablad)	5

d) Werbeflächen Curlinghalle ¹	Gebühr pro Saison in Fr.
Die Stadt Thun überlässt dem Curling Club Thun Regio gemäss Nutzungsver-	Eingeschlossen in
einbarung die vorgesehenen Flächen zur ausschliesslichen Nutzung.	Nutzungsvereinbarung

¹ Eingefügt am 4.7.2018 ² Fassung vom 9.12.2020

e) Plakataushang¹	
Aushänge von kleineren Vereins- oder Hinweisplakaten innerhalb der Anlage	
bewilligt die Betriebsleitung. Eine Gebühr wird nicht erhoben.	

Anhang 4¹

¹ Aufgehoben am 9.12.2020

Anhang 5

Gebühren für weitere Räumlichkeiten in der Nutzungsverantwortung des Amts für Bildung und Sport

1. Räume des Kompetenzzentrums Integration Thun-Oberland¹

Raum	Einheit	Fr.
Saal Parterre	½ Tag (bis 5 Stunden)	100
	1 Tag (ab 5 Stunden)	200
Unterrichtsraum Parterre (0.06 und 0.07)	½ Tag (bis 5 Stunden)	50
	1 Tag (ab 5 Stunden)	100
	Semestermiete für nicht-kommerzielle	500
	Kursanbieterinnen und Kursanbieter	
Sitzungszimmer 1. Stock (1.02)	Pro Stunde	20
Gruppenraum 1. Stock (1.03)	½ Tag (bis 5 Stunden)	50
	1 Tag (ab 5 Stunden)	100
	Semestermiete für nicht-kommerzielle	500
	Kursanbieterinnen und Kursanbieter	
Küche	½ Tag (bis 5 Stunden)	40
	1 Tag (ab 5 Stunden)	80

Für kommerzielle Anlässe wird die doppelte Mietgebühr verrechnet. Für ausserordentliche Aufwendungen der Vermieterin wie Reinigung und Aufräumen nach einem Anlass werden nachträglich Fr. 40.00 pro Stunde Arbeitsaufwand verrechnet.

2. Räume für die Kinder- und Jugendarbeit¹

Raum	Einheit	Fr.
Robinsonspielplatz, Robihaus	Nicht-kommerzielle Anlässe	40
	Kommerzielle Anlässe, pro Halbtag	50
Mädchentreff Aarequai 70	Nicht-kommerzielle Anlässe	10
	Kommerzielle Anlässe, pro Halbtag	50

_

¹ Fassung vom 4.7.2018